

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

52/416. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses

B⁴²

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴³, unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und eingedenk der Notwendigkeit, die Arbeitsweise des Ersten Ausschusses noch wirksamer zu gestalten,

a) daß der Erste Ausschuß ab der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

- i) alles tun wird, um seine sachbezogene Arbeit unter möglichst effizienter Nutzung der Zeit in mindestens dreißig Sitzungen, die über höchstens fünf Wochen verteilt sind, durchzuführen und abzuschließen;
- ii) seine Arbeit ausführen wird, indem er die bestehenden Phasen seines Arbeitsprogramms "Strukturierte Erörterung konkreter Themen im Rahmen der beschlossenen thematischen Untergliederung der Tagesordnungspunkte auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit" und "Behandlung aller zu allen Tagesordnungspunkten vorgelegten Resolutionsentwürfe" miteinander verbindet, mit der Maßgabe, daß genügend Zeit für informelle Konsultationen und Gespräche über alle Resolutionsentwürfe eingeräumt wird;

b) daß der Vorsitzende des Ersten Ausschusses die Konsultationen zu allen Aspekten der Neubelebung, der Rationalisierung und der Straffung der Arbeit sowie der Reform der Tagesordnung des Ausschusses fortsetzt und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht erstattet;

c) den Punkt "Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses" in den Entwurf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/492. Bericht der Abrüstungskommission

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Aus-

schusses⁴⁴, unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und eingedenk der Notwendigkeit, die Arbeitsweise der Abrüstungskommission noch wirksamer zu gestalten, folgendes:

a) Die Abrüstungskommission nimmt als das einzige Gremium, dem alle Staaten angehören und das den Auftrag hat, eingehende Beratungen über bedeutende Abrüstungsfragen zu führen, auch künftig ihre einzigartige Rolle innerhalb des Abrüstungsmechanismus wahr;

b) die sachbezogene Tagesordnung der Abrüstungskommission umfaßt ab der Arbeitstagung 2000 im Regelfall zwei Tagesordnungspunkte pro Jahr aus dem gesamten Spektrum der Abrüstungsfragen, darunter einen über nukleare Abrüstung; die Aufnahme eines dritten Tagesordnungspunktes ist auch weiterhin möglich, sofern Konsens hinsichtlich seiner Annahme besteht; parallele Sitzungen ihrer Nebenorgane sind zu vermeiden;

c) die jährlichen Arbeitstagungen der Abrüstungskommission dauern drei Wochen;

d) sachbezogene Tagesordnungspunkte werden drei Jahre lang von der Abrüstungskommission behandelt; eine abweichende Dauer der Behandlung eines Punktes kann je nach dessen Besonderheit fallweise auf Konsensbasis vereinbart werden;

e) die Regionalgruppen werden nachdrücklich aufgefordert, eine frühzeitige Wahl der Vorsitzenden der Nebenorgane, vorzugsweise auf der im Herbst stattfindenden Organisationstagung der Kommission, zu ermöglichen, damit sie zwischen den Tagungen Konsultationen über die jeweiligen Themen abhalten können. Im Vorsitz der Nebenorgane soll während der gesamten Behandlung eines sachbezogenen Punktes möglichst Kontinuität gewahrt werden;

f) die weitere Optimierung der Verfahren der Abrüstungskommission kann je nach den Umständen als fortlaufender, konsensgestützter Prozeß, unter anderem im Zusammenhang mit der Überprüfung des Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, ablaufen.

⁴² Damit wird Beschluß 52/416 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Vol. II, zu Beschluß 52/416 A.

⁴³ A/52/612/Add.1, Ziffer 4.

⁴⁴ A/52/602/Add.1, Ziffer 4.